

Ostseebad Boltenhagen

Beschlussvorlage

BV/12/25/001

öffentlich

Entwurf Neufassung der Betriebssatzung des Eigenbetriebes

<i>Organisationseinheit:</i> Kurverwaltung Boltenhagen <i>Bearbeiter:</i> Doreen Moll	<i>Datum</i> 06.01.2025 <i>Verfasser:</i> Burtzlaff, Martin
--	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Kurbetriebsausschuss der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen (Vorberatung)		Ö
Gemeindevorvertretung Ostseebad Boltenhagen (Entscheidung)		Ö

Sachverhalt:

Aufgrund der Novellierung der EigVO M-V 2017 wurden auch die Hinweise zur Anwendung der Eigenbetriebsverordnung des Landes M-V überarbeitet. Gem. 1.5. zu § 1 Rechtliche Grundlagen (Hinweis zu Anwendung der Eigenbetriebsverordnung Eig VOVV M-V) sind Bereiche nur zu bilden sofern die einzelnen Aufgaben nicht von untergeordneten Interesse sind. Daher sind die einzelnen Bereiche in eine Rechnung zusammenzufassen.
Darüber hinaus wurden die ergänzenden Satzungsänderungen getätigt um geänderte einschlägige Rechtsnormen einzuarbeiten oder den Workflow der Kurverwaltung auch im äußeren Wirkungskreis klarer darzustellen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen beschließt die Satzung, mit den eingearbeiteten Änderungen rückwirkend zum 01.01.2023.

Finanzielle Auswirkungen:

Beschreibung (bei Investitionen auch Folgekostenberechnung beifügen - u.a. Abschreibung, Unterhaltung, Bewirtschaftung)	
	Finanzierungsmittel im Haushalt vorhanden. durch Haushaltsansatz auf Produktsachkonto: durch Mitteln im Deckungskreis über Einsparung bei Produktsachkonto:
	über- / außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlungen unvorhergesehen und unabeweisbar und
	Begründung der Unvorhersehbarkeit und Unabeweisbarkeit (insbes. in Zeiten vorläufiger Haushaltsführung auszufüllen):
Deckung gesichert durch	
	Einsparung außerhalb des Deckungskreises bei Produktsachkonto:
x	Keine finanziellen Auswirkungen.

Anlage/n:

1	Neufassung_der_Betriebssatzung_des_Eigenbetriebes_Kurverwaltung_Ostsee bad_Boltenhagen_der_Gemeinde_Ostseebad_Boltenhagen_vom_15._Septem ber_2020 öffentlich
2	Entwurf der Betriebssatzung Eigenbetrieb Kurverwaltung öffentlich

**Neufassung der Betriebssatzung des
Eigenbetriebes „Kurverwaltung Ostseebad Boltenhagen“
der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen
vom 15. September 2020**

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V 2011, S. 777), zuletzt geändert am 23. Juli 2019 (GVOBI. M-V, S. 467) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung Mecklenburg-Vorpommern (EigVO M-V) vom 14. Juli 2017 (GVOBI. M-V, S. 206) wird nach Beschluss der Gemeindevorvertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen vom 27. August 2020 folgende Neufassung der Betriebssatzung erlassen:

§ 1

Name und Rechtsstellung des Eigenbetriebes

- (1) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Eigenbetrieb Kurverwaltung Ostseebad Boltenhagen“.
- (2) Der Eigenbetrieb ist ein wirtschaftliches Unternehmen der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Er ist Sondervermögen der Gemeinde im Sinne des § 64 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V).

§ 2

Gegenstand und Bereiche des Eigenbetriebes

- (1) Gegenstand des Eigenbetriebes ist die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde als staatlich anerkanntes Seeheilbad. Hierunter fällt insbesondere die Bereitstellung, Verwaltung und Unterhaltung von öffentlichen Einrichtungen, die Kur- und Erholungszwecken dienen sowie die Förderung des Fremdenverkehrs in der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen. Der Eigenbetrieb kann alle seinem Betriebszweck fördernde Geschäfte betreiben.
- (2) Der Eigenbetrieb besteht aus folgenden Bereichen:
 - Allgemeiner Kurbetrieb
 - Betriebsleitung, Finanzen, Marketing/PR, Tourist-Information, Wasserrettung
 - Bauhof (als kostenrechnender Bereich)
 - Strand-, Promenaden-, Rad- und Wanderwegebewirtschaftung
 - Parkplätze
 - Parkraumbewirtschaftung
 - Strand
 - Strandbewirtschaftung
 - Bäderbibliothek
 - Bibliotheksbetrieb

Die Arbeitsbereiche werden im Einzelfall von der Betriebsleitung festgelegt, erweitert

oder verändert.

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital beträgt zurzeit 511.291,88 Euro in Form der Übertragung als Sondervermögen durch die Gemeinde Ostseebad Boltenhagen und setzt sich folgendermaßen zusammen:

Bereich Allgemeiner Kurbetrieb	380.365,49 Euro
Bereich Bauhof	n.n.Euro
Bereich Parkplätze	49.367,18 Euro
Bereich Strand	81.559,21 Euro
Bereich Bäderbibliothek	0,00 Euro

§ 4

Leitung des Betriebes

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird ein Betriebsleiter / in (Kurdirektor / in) bestellt.
- (2) Dienstvorgesetzter des Leiters des Eigenbetriebes ist der Bürgermeister. Der Leiter des Eigenbetriebes ist Vorgesetzter aller Beschäftigten des Eigenbetriebes.
- (3) Die Vertretung im Falle der Verhinderung der/des Betriebsleiters nimmt die/der Leiter/in Marketing/PR wahr.

§ 5

Vertretung des Betriebes

- (1) Gesetzlicher Vertreter des Eigenbetriebes ist der Bürgermeister.
- (2) Der Leiter des Eigenbetriebes vertritt die Gemeinde in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die seiner Entscheidung unterliegen.
- (3) Absatz 2 gilt auch für die Angelegenheiten, in denen die Entscheidung der Gemeindevorvertretung bzw. Empfehlung des Betriebsausschusses herbeizuführen ist und die keine Verpflichtungserklärungen über einen Wert von 12.500,00 Euro hinaus enthalten. In diesen Fällen ist die Betriebsleitung mit der Ausführung der Entscheidung beauftragt, es sei denn, dass im Einzelfalle eine besondere Regelung getroffen ist.
- (4) Die Beauftragung und Erteilung rechtsgeschäftlicher Vollmachten bedürfen der Zustimmung des Bürgermeisters und eines Stellvertreters. Die Namen der Vertretungsberechtigten und der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden durch den Bürgermeister öffentlich bekannt gemacht.
- (5) Der Leiter des Eigenbetriebes unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes, ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses. Das gilt auch in den Fällen des

Absatzes 3. Die mit der Vertretung des Eigenbetriebes beauftragten Betriebsangehörigen unterzeichnen stets „Im Auftrag“.

- (6) Erklärungen des Eigenbetriebes, durch die die Gemeinde verpflichtet werden soll und die nach Absatz 1 oder 2 in die Zuständigkeit der Betriebsleitung fallen, bedürfen grundsätzlich der Schriftform. Fällt die Angabe der Erklärung nicht in die Zuständigkeit der Betriebsleitung, sind sie von zwei vertretungsberechtigten Personen handschriftlich zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel zu versehen.

§ 6

Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse der Betriebsleitung

- (1) Der Leiter des Eigenbetriebes leitet den Eigenbetrieb selbständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit die Entscheidungen nicht durch die Gemeindevorvertretung, die Eigenbetriebsverordnung oder diese Betriebssatzung anderen Stellen vorbehalten sind; er ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich. Weiterhin vollzieht der Leiter des Eigenbetriebes die Beschlüsse der Gemeindevorvertretung und die Entscheidungen des Bürgermeisters in Angelegenheiten des Eigenbetriebes.
- (2) Der Eigenbetrieb ist nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen. Der Leiter des Eigenbetriebes hat auf eine Tarifgestaltung hinzuwirken, die den Forderungen des § 75 Abs. 1 und 2 KV M-V genügt.
- (3) Die laufende Betriebsführung obliegt dem Leiter des Eigenbetriebes. Zu den Geschäften der laufenden Betriebsleitung gehören insbesondere Entscheidungen von geringer wirtschaftlicher Bedeutung und alle regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Durchführung der Aufgaben, zur Aufrechterhaltung des Betriebes, zur Überwachung und Instandsetzung der Anlagen und zum Einsatz des Personals notwendig sind.
- (4) Der Leiter des Eigenbetriebes hat den Bürgermeister und dem Betriebsausschuss laufend über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten und auf Verlangen jede Auskunft zu erteilen. Die Unterrichtung soll unverzüglich und in der Regel schriftlich erfolgen. Die Unterrichtungspflicht besteht für alle Angelegenheiten von größerer Tragweite.
- (5) Der Leiter des Eigenbetriebes hat dem Bürgermeister und ferner dem Leitenden Verwaltungsbeamten des Amtes Klützer Winkel rechtzeitig den Entwurf des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses und die Zwischenberichte zuzuleiten; er hat ihm ferner alle Maßnahmen mitzuteilen, die sich auf die Finanzwirtschaft der Gemeinde auswirken.
- (6) In Fällen, die keinen Aufschub dulden und für die die Gemeindevorvertretung bzw. der Betriebsausschuss zuständig sind, hat die Betriebsleitung die Entscheidung des Bürgermeisters einzuholen. Der Bürgermeister hat unverzüglich die Genehmigung der Gemeindevorvertretung bzw. des Betriebsausschusses zu beantragen.
- (7) Der Leiter des Eigenbetriebes vertritt die Gemeinde als Mitglied in den regionalen und überregionalen Bäder- und Fremdenverkehrsverbänden.

§ 7

Betriebsausschuss

- (1) Die Gemeindevertretung bildet für den Eigenbetrieb einen Betriebsausschuss, zu dem auch besonders sachkundige Einwohner gehören sollen. Seine Zusammensetzung wird durch die Hauptsatzung bestimmt. Im Rahmen seiner Tätigkeit als Betriebsausschuss ist er beratend tätig. Wer durch seine berufliche Tätigkeit in regelmäßigen Geschäftsbeziehungen oder im Wettbewerb mit dem Eigenbetrieb steht oder für die Betriebe tätig ist, auf dieses Voraussetzungen zutreffen, darf nicht Mitglied des Betriebsausschusses sein.
- (2) Der Leiter des Eigenbetriebes ist verpflichtet, an den Sitzungen des Betriebsausschusses teilzunehmen; er ist verpflichtet, dem Betriebsausschuss Auskunft zu erteilen. Der Leiter des Eigenbetriebes hat beratende Stimme.
- (3) Der Betriebsausschuss führt die Bezeichnung Kurbetriebsausschuss.

§ 8

Aufgaben des Betriebsausschusses

- (1) Der Kurbetriebsausschuss bereitet die Beschlüsse der Gemeindevertretung in Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor und gibt seine Stellungnahme dazu ab.
- (2) Der Kurbetriebsausschuss kann von dem Leiter des Eigenbetriebes alle Auskünfte verlangen, die für die Abgabe einer Stellungnahme erforderlich sind. Der Leiter des Eigenbetriebes soll ihn laufend über die wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes unterrichten.
- (3) Der Kurbetriebsausschuss gibt Stellungnahme ab über:
 1. Mehrausgaben für Investitions-Vorhaben soweit sie im Einzelfall den Betrag von 5.000,00 Euro übersteigen bis 15.000,00 Euro und aus Mitteln des Eigenbetriebes gedeckt werden können,
 2. den Abschluss von Verträgen und die Vergabe von Lieferungen und Leistungen, wenn der Wert im Einzelfall oder die Auftragssumme für das Gesamtobjekt den Betrag von 17.500,00 Euro übersteigt und nicht nach § 6 Abs. 1 EigVO die Gemeindevertretung zuständig ist; das gilt nicht für die Rechtsgeschäfte im Rahmen der laufenden Betriebsführung, insbesondere nicht für die Beschaffung von Rohstoffen, Material und Betriebsmitteln, für die der Leiter des Eigenbetriebes ohne Rücksicht auf den Wert des Geschäftes zuständig ist,
 3. Grundstücksnutzungsverträge (Mieten, Pacht, sonstige Nutzung) soweit der Monatsbetrag 2.500,00 Euro übersteigt,
 4. die Einleitung von Gerichtsverfahren, die Einlegung von Rechtsmitteln und den Abschluss von Vergleichen. Dies gilt nicht für die Führung personalrechtlicher Prozesse, oder wenn der Rechtsstreit von grundsätzlicher Bedeutung ist oder eine Angelegenheit der laufenden Betriebsleitung betrifft.

5. Wahrnehmung der Aufgaben nach der Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen im Rahmen der Wirtschaftsführung des Eigenbetriebes an Stelle des Finanzausschusses.

§ 9

Aufgaben der Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretung beschließt über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, für die sie gemäß § 22 KV M-V und § 6 EigVO zuständig ist oder die sie im Einzelfall an sich gezogen hat, sofern sie nicht durch die Hauptsatzung auf den Bürgermeister und den Hauptausschuss der Gemeindevertretung übertragen wurden.
- (2) Der Leiter des Eigenbetriebes ist der Gemeindevertretung gegenüber auskunftspflichtig.

§ 10

Personalangelegenheiten

- (1) Der Leiter des Eigenbetriebes wird auf Beschluss der Gemeindevertretung bestellt und abberufen. Die Zuständigkeit für die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten sowie die Zuständigkeit für die Einstellung, Höhergruppierung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Beschäftigten richtet sich nach der Hauptsatzung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen.
- (2) Im Rahmen der Vorgesetztentätigkeit werden dem Leiter des Eigenbetriebes personalrechtliche Befugnisse übertragen.
- (3) Der Leiter des Eigenbetriebes entscheidet über die Einstellung und Beendigung von Dienstverhältnissen von Beschäftigten als Saisonpersonal nach der Stellenübersicht.

§ 11

Organisation des Eigenbetriebes

Der Leiter des Eigenbetriebes stellt einen Organisations- und Geschäftsverteilungsplan für den Eigenbetrieb auf.

§ 12

Sprachform

Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese für Frauen in der weiblichen Sprachform.

§ 13

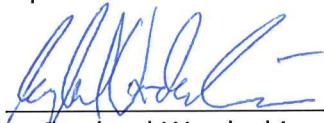
Inkrafttreten

(1) Diese Betriebssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten folgende Satzungen außer Kraft:

- a. die Betriebssatzung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen für den Eigenbetrieb „Kurverwaltung Ostseebad Boltenhagen“ vom 01.07.2011
- b. die 1. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebes „Kurverwaltung Ostseebad Boltenhagen“ der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen vom 19.11.2012.
- c. Die Neufassung der Betriebssatzung des Eigenbetriebes „Kurverwaltung Ostseebad Boltenhagen“ der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen vom 13.08.2018

Ostseebad Boltenhagen, den 15. September 2020



Raphael Wardecki
Bürgermeister



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

**Neufassung der Betriebssatzung des
Eigenbetriebes „Kurverwaltung Ostseebad Boltenhagen“
der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen
vom**

Auf der Grundlage des **§§ 5 und 68** der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom **16. Mai 2024** (GVOBI. M-V 2024, S. 270), zuletzt berichtigt am **18. Juni 2024** (GVOBI. M-V, S. 351) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung Mecklenburg-Vorpommern (EigVO M-V) vom 14. Juli 2017 (GVOBI. M-V, S. 206) wird nach Beschluss der Gemeindevorvertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen vom folgende Neufassung der Betriebssatzung erlassen:

§ 1

Name und Rechtsstellung des Eigenbetriebes

- (1) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Eigenbetrieb Kurverwaltung Ostseebad Boltenhagen“.
- (2) Der Eigenbetrieb ist ein wirtschaftliches Unternehmen der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Er ist Sondervermögen der Gemeinde im Sinne des § 64 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V).

§ 2

Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Gegenstand des Eigenbetriebes ist die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde als staatlich anerkanntes Seeheilbad. Hierunter fällt insbesondere die Bereitstellung, Verwaltung und Unterhaltung von öffentlichen Einrichtungen, die Kur- und Erholungszwecken dienen sowie die Förderung des Fremdenverkehrs in der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen. Der Eigenbetrieb kann alle seinem Betriebszweck fördernde Geschäfte betreiben.
- (2) Gegenstand des Unternehmens sind die Schaffung, Pflege, Organisation und der Betrieb öffentlicher touristischer Einrichtungen, insbesondere die Wahrnehmung der mit einem Kurbetrieb sowie deren verbundenen Aufgaben. Hier sind im Rahmen eines modernen Tourismus – Managements ökonomische, kulturelle sowie ökologische und balneologische Aspekte zu berücksichtigen. Das Unternehmen ist zu allen Maßnahmen berechtigt, die der Verwirklichung des Unternehmenszweckes dienen.

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital beträgt zurzeit 511.291,88 Euro.

§ 4

Leitung des Betriebes

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird ein Betriebsleiter bestellt. Er führt die Bezeichnung Kurdirektor.

§ 5

Vertretung des Betriebes

- (1) Gesetzlicher Vertreter des Eigenbetriebes und Dienstvorgesetzter des Eigenbetriebsleiter ist der Bürgermeister. Er entscheidet in allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung und hat gegenüber der Betriebsleitung diesbezüglich ein Weisungsrecht.
- (2) Die Betriebsleitung vertritt den Betrieb nach außen. Die Vertretungsbefugnis umfasst unbeschadet des Absatzes 1 alle Angelegenheiten, die in die Entscheidungszuständigkeit der Betriebsleitung fallen.

Der Schriftverkehr des Betriebes wird geführt unter dem Briefkopf

Gemeinde Ostseebad Boltenhagen

Der Bürgermeister

Eigenbetrieb Kurverwaltung Ostseebad Boltenhagen

- (3) Verpflichtungserklärungen sind vom Bürgermeister und vom Betriebsleiter bzw. deren Stellvertretern zu unterzeichnen und mit Dienstsiegelabdruck zu versehen. Verpflichtungserklärungen, welche nicht bereits Gegenstand lt. § 6 dieser Satzung sind, können bis zu einer Wertgrenze von 15.000 € bei einmaligen Verpflichtungen und von 1.500 € bei wiederkehrenden Leistungen von der Betriebsleitung in einfacher Schriftform ausgefertigt werden.
- (4) In Abwesenheit der Betriebsleitung obliegt der Stelle Leitung Veranstaltung und Marketing die Stellvertretung der Betriebsleitung.
- (5) Die Betriebsleitung kann, mit Zustimmung des Bürgermeisters und im Einvernehmen der Gemeindevertretung, auf Bedienstete des Eigenbetrieb Kurverwaltung Vertretungsbefugnisse für einzelne oder sich wiederholende Angelegenheiten oder Sachgebiete übertragen. Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses. Die von der Betriebsleitung, mit der Vertretung, ermächtigten Bediensteten unterschreiben „Im Auftrag“.

§ 6

Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse der Betriebsleitung

(1) Die Betriebsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihr durch diese Betriebssatzung, durch den Bürgermeister oder durch Beschluss der Gemeindevorvertretung übertragen worden sind. Der Betriebsleitung unterliegt die laufende Betriebsführung. Sie leitet den Eigenbetrieb selbstständig und eigenverantwortlich nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten und kaufmännischen Grundsätzen.

(2) Der Leiter des Eigenbetriebes hat auf eine Tarifgestaltung hinzuwirken, die den Forderungen des § 75 Abs. 1 und 2 KV M-V genügt.

(3) Zu den Aufgaben der Betriebsleitung gehören insbesondere:

- 1.) Die Führung der laufenden Geschäfte, wie z.B.
 - a) die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes,
 - b) Entscheidungen von geringer wirtschaftlicher Bedeutung (Wertgrenzen §5 (3)),
 - c) der Einkauf von regelmäßig benötigten Rohstoffen und Materialien,
 - d) die durch Anordnung und vertragliche Bindung der notwendigen Instandhaltungsmaßnahmen und Ersatz- und Erweiterungsinvestitionen innerhalb bestimmter Wertgrenzen.
- 2.) Der innerbetriebliche Organisationsablauf, Personaleinsatz und Personalführung.
- 3.) Die Aufstellung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses im Rahmen der gesetzlichen Fristen.
- 4.) Die Vorbereitung der Beschlüsse des Betriebsausschusses und der Gemeindevorvertretung in Angelegenheiten des Betriebes.
- 5.) Die Teilnahme an Sitzungen des Betriebsausschusses und -soweit erforderlich- der Gemeindevorvertretung.
- 6.) Die Durchführung der Beschlüsse der Gemeindevorvertretung, ihrer Ausschüsse und der Entscheidungen des Bürgermeisters.

(4) Der Leiter des Eigenbetriebes vertritt die Gemeinde als Mitglied in den regionalen und überregionalen Tourismus- und Wirtschaftsverbänden.

§ 7

Betriebsausschuss

- (1) Die Gemeindevertretung bildet für den Eigenbetrieb einen Betriebsausschuss, zu dem auch besonders sachkundige Einwohner gehören sollen. Seine Zusammensetzung wird durch die Hauptsatzung bestimmt. Im Rahmen seiner Tätigkeit als Betriebsausschuss ist er beratend tätig. Wer durch seine berufliche Tätigkeit, in regelmäßigen Geschäftsbeziehungen oder im Wettbewerb mit dem Eigenbetrieb steht oder für **etwaige** Betriebe tätig ist, auf **wen** diese*n* Voraussetzungen zutreffen, darf nicht Mitglied des Betriebsausschusses sein.
- (2) Der Leiter des Eigenbetriebes ist verpflichtet, an den Sitzungen des Betriebsausschusses teilzunehmen; er ist verpflichtet, dem Betriebsausschuss Auskunft zu erteilen. Der Leiter des Eigenbetriebes hat beratende Stimme.
- (3) Der Betriebsausschuss führt die Bezeichnung Kurbetriebsausschuss.

§ 8

Aufgaben des Betriebsausschusses

- (1) Der Kurbetriebsausschuss bereitet die Beschlüsse der Gemeindevertretung in Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor und gibt seine Stellungnahme dazu ab.
- (2) Der Kurbetriebsausschuss kann von dem Leiter des Eigenbetriebes alle Auskünfte verlangen, die für die Abgabe einer Stellungnahme erforderlich sind. Der Leiter des Eigenbetriebes soll ihn laufend über die wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes unterrichten.
 1. Mehrausgaben für Investitions-Vorhaben soweit sie im Einzelfall den Betrag von 5.000,00 Euro übersteigen bis 15.000,00 Euro und aus Mitteln des Eigenbetriebes gedeckt werden können,
 2. den Abschluss von Verträgen und die Vergabe von Lieferungen und Leistungen, wenn der Wert im Einzelfall oder die Auftragssumme für das Gesamtobjekt den Betrag von 15.000,01 Euro übersteigt und nicht nach § 6 Abs. 1 EigVO die Gemeindevertretung zuständig ist; das gilt nicht für die Rechtsgeschäfte im Rahmen der laufenden Betriebsführung, insbesondere nicht für die Beschaffung von Rohstoffen, Material und Betriebsmitteln, für die der Leiter des Eigenbetriebes ohne Rücksicht auf den Wert des Geschäfts zuständig ist,
 3. Grundstücksnutzungsverträge (Mieten, Pacht, sonstige Nutzung) soweit der Monatsbetrag 2.500,00 Euro übersteigt,
 4. die Einleitung von Gerichtsverfahren, die Einlegung von Rechtsmitteln und den Abschluss von Vergleichen. Dies gilt nicht für die Führung personalrechtlicher Prozesse, oder wenn der Rechtsstreit von grundsätzlicher Bedeutung ist oder eine Angelegenheit der laufenden Betriebsleitung betrifft.
 5. Wahrnehmung der Aufgaben nach der Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen im Rahmen der Wirtschaftsführung des Eigenbetriebes an Stelle des Finanzausschusses.
 6. Wahrnehmung der Aufgaben nach der Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen im Rahmen der Wirtschaftsführung des Eigenbetriebes an Stelle des Finanzausschusses.

§ 9

Aufgaben der Gemeindevorvertretung

- (1) Die Gemeindevorvertretung beschließt über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, für die sie gemäß § 22 KV M-V und § 6 EigVO zuständig ist.
- (2) Der Leiter des Eigenbetriebes ist der Gemeindevorvertretung gegenüber auskunftspflichtig.

§ 10

Personalangelegenheiten

- (1) Der Leiter des Eigenbetriebes wird auf Beschluss der Gemeindevorvertretung bestellt und abberufen. Die Zuständigkeit für die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten sowie die Zuständigkeit für die Einstellung, Höhergruppierung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Bediensteten richtet sich nach der Hauptsatzung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen.
- (2) Im Rahmen der Vorgesetztentätigkeit werden dem Leiter des Eigenbetriebes personalrechtliche Befugnisse übertragen.
- (3) Alle Personalentscheidungen sind nach Maßgabe der Stellenübersicht des Wirtschaftsplans zu treffen.

§ 11

Organisation des Eigenbetriebes

Der Leiter des Eigenbetriebes stellt einen Organisations- und Geschäftsverteilungsplan für den Eigenbetrieb auf.

§ 12

Wirtschaftsjahr und Wirtschaftsplan

- (1) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr
- (2) Die Betriebsleitung hat den für das Folgejahr aufzustellenden Wirtschaftsplan nebst Anlagen bis zum 30.11. eines jeden Jahres über den Betriebsausschuss dem Bürgermeister vorzulegen.
- (3) Eine Wesentlichkeit nach § 18 Abs. 2 Satz 2 EigVO M-V ist. Bei Vorliegen der Voraussetzung des § 8 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen gegeben.

§ 13

Kassenwirtschaft

Für die Abwicklung der Kassengeschäfte des Eigenbetriebes wird eine Sonderkasse gemäß § 14 EigVO M-V - eingerichtet. Die Sonderkasse ist selbstständig und unterliegt der Aufsicht der Betriebsleitung.

§ 14

Sprachform

Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese für Frauen in der weiblichen Sprachform.

§ 15

Inkrafttreten

(1) Diese Betriebssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten folgende Satzungen außer Kraft:

- a. Die Neufassung der Betriebssatzung des Eigenbetriebes „Kurverwaltung Ostseebad Boltenhagen“ der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen vom **15.09.2020**

Ostseebad Boltenhagen, den

Raphael Wardecki
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.